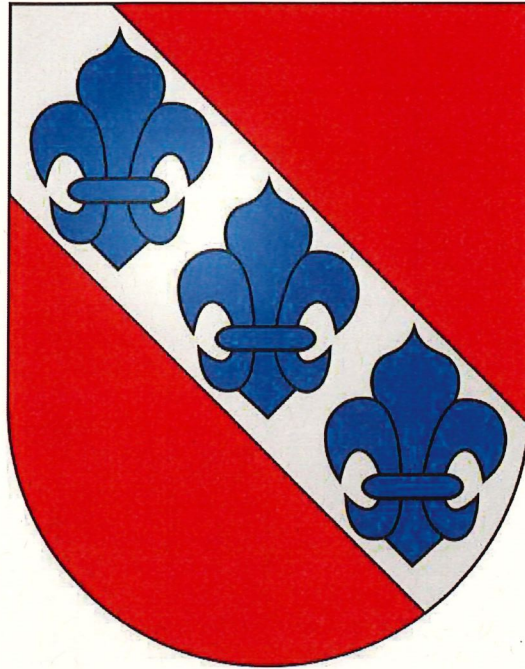


Einwohnergemeinde Gals



Gemeindepolizeireglement

01.01.2022

Änderungen vom Juli 2026

Die Gemeinde Gals erlässt gestützt auf

das Polizeigesetz vom 10. Februar 2019 (BSG 551 M),
das Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (BSG 170.11)
und das Organisationsreglement vom 31. März 1999
folgendes

Gemeindepolizeireglement

Zweck

Art. 1

Dieses Reglement schafft die notwendigen Rechtsgrundlagen für den gemeindepolizeilichen Bereich.

Zuständigkeit

Art. 2

1 Die Gemeindepolizei wird durch den Gemeinderat ausgeübt.
2 Der Gemeinderat kann einzelne Befugnisse im Rahmen der Bestimmungen des übergeordneten Rechts anderen Gemeindeorganen übertragen.

Demonstrationen,
Versammlungen

Art. 3

1 Demonstrationen, Umzüge und Versammlungen auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung der Gemeindepolizei.
2 Das entsprechende Gesuch ist spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung unter Angabe von Art, Datum, Zeit, Ort und Dauer der Veranstaltung, der ungefähren Anzahl der erwarteten Personen, der dazu benützten Route und der verantwortlichen Person einzureichen.
3 In wichtigen Fällen, insbesondere bei der Ausübung von verfassungsmässigen Rechten, kann die Frist nach Absatz 2 unterschritten werden.

Lärm

Art. 4

1 Zwischen 22.00 und 07.00 Uhr darf kein Lärm verursacht werden,
2 Zwischen 12.00 und 13.00 Uhr ist die Mittagsruhe zu beachten.
3 Der Gemeinderat ist befugt in begründeten Fällen Ausnahmen zu erteilen.
4 Die Bestimmungen über die Sonntagsruhe und Artikel 4a bleiben vorbehalten.

Art. 4a

1 Lärmige Bauarbeiten sind nur von Montag bis Samstag von 07.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 19.00 Uhr gestattet.
2 Als lärmige Bauarbeiten gelten namentlich:
a. der Einsatz von Maschinen wie Kompressoren, Pressluftschlämmern, Betonsägen, Rüttelplatten, Bohrgeräten, Trennscheiben, Hochdruckreinigern oder Fräsen;
b. Abbruch- und Aushubarbeiten (bspw. durch Bagger oder Dumper), das Einrammen von Pfählen sowie Betonierarbeiten mit lauten Mischern oder Pumpen;
c. Handwerkliche Tätigkeiten wie intensives Hämmern, Schleifen (bspw. mit Parkettschleifmaschinen), Bohren im Beton sowie der Einsatz von Kreissägen;

d. das lautstarke Be- und Entladen von Mulden, Containern oder metallischen Bauteilen.

3 Der Gemeinderat ist befugt, in begründeten Fällen für lärmige Bauarbeiten ausserhalb der Zeiten nach Absatz 1 Ausnahmen zu erteilen.

4 Die Bestimmungen über die Sonntagsruhe bleiben vorbehalten.

Art. 5

Feuerwerk

Ausser am 31. Juli, 1. August und an Silvester darf kein Feuerwerk abgebrannt werden.

Reiten

Art. 6

Der Gemeinderat kann mittels Allgemeinverfügung das Reiten auf Gemeindestrassen zur Vermeidung von Schäden einschränken.

Reklamen

Art. 7

1 Für das Anbringen von bewilligungsfreien temporären Reklamen kann der Gemeinderat mittels Allgemeinverfügung bestimmte Flächen bezeichnen. Diesfalls ist das Anbringen von solchen Reklamen ausserhalb dieser Flächen verboten.

2 Die Gemeinde kann Reklamen auf öffentlichem Grund, die vorschriftswidrig angebracht wurden, auf Kosten der Verursacher entfernen lassen.

Campingverbot

Art. 8

1 Auf öffentlichem Grund ist das Übernachten in Fahrzeugen und Zelten (Campieren) ausserhalb der speziell dafür vorgesehenen Flächen verboten.

2 Die Gemeinde kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

3 Die Bewilligung kann unter dem Vorbehalt erteilt werden, dass für allfällige Ersatzvornahmen (insbesondere Reinigung) Sicherheit geleistet wird.

Gesteigerter

Gemeingebruch
und Sondernutzung

Art. 9

1 Die über den Gemeingebruch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes (Strassen und Plätze) zu privaten Zwecken bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates. Für Staatsstrassen gilt Art. 53 des Gesetzes über Bau und Unterhalt der Strassen.

2 Für das Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichen Plätzen gilt das Reglement über die Benützung der öffentlichen Parkplätze vom 14. November 2014.

Verkehrsbeschränkungen Art. 10

Bei besonderen Anlässen und ausserordentlichen Ereignissen (Feste, Umzüge, Unfälle usw.) kann der Gemeinderat auf Gemeindestrassen vorübergehende Massnahmen wie Verkehrsbeschränkungen und Umleitungen usw. anordnen.

Strafbestimmungen Art. 11

1 Mit Busse bis zu 5000 Franken bestraft wird, wer:

- a. gegen eine auf dieses Reglement gestützte Allgemeinverfügung verstösst;
- b. an einer nicht bewilligten Veranstaltung teilnimmt oder zur Teilnahme auffordert;
- c. zwischen 22.00 und 07.00 Uhr Lärm verursacht (Art. 4 Abs. 1)
- d. die Mittagsruhe stört (Art. 4 Abs. 2)
- d.^{bis} gegen die Bestimmungen zum Baulärm verstösst (Art. 4a)
- e. ausser am 31. Juli, 1. August oder an Silvester ein Feuerwerk abbrennt (Art. 5);
- f. **Reklamen** vorschriftswidrig anbringt oder entsprechende Aufträge erteilt und dabei das vorschriftswidrige Anbringen der Reklamen in Kauf nimmt (Art. 7); oder
- g. gegen das Campingverbot verstösst (Art. 8).

2 Die eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen bleiben vorbehalten.

Inkrafttreten

Art. 12

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Die Änderungen von Artikel 4, 4a und 11 treten per 07. Juli 2026 in Kraft.

Die Versammlung der Einwohnergemeinde Gals nahm dieses Reglement am 12. November 2021 an.

Die Änderungen von Artikel 4, 4a und 11 wurden anlässlich der Gemeindeversammlung vom 03. Juni 2026 genehmigt.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE GALS

Der Präsident:



B. Dorner

Der Sekretär:



M. Schneider

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 09. Oktober bis 11. November in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage in den amtlichen Anzeigern Nr. 39 und 40 vom 08. und 15. Oktober bekannt.

Die Änderungen von Artikel 4, 4a und 11 sind vom 30. April 2026 bis 02. Juni 2026 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde in den Anzeigern der Region Erlach vom 30. April 2026 und 07. Mai 2026 bekannt gegeben.

Gals, 04. Juni 2026

Der Gemeindeschreiber:



M. Schneider